

Organisationsreglement

Gültig ab 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
A	Stiftungsrat	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
Art. 3	Aufgaben und Befugnisse	3
Art. 4	Präsidium	4
Art. 5	Sitzungen	4
Art. 6	Beschlüsse	4
Art. 7	Zirkulationsbeschlüsse	4
Art. 8	Berichterstattung	4
Art. 9	Kontrolle	5
Art. 10	Interne Kontrolle	5
Art. 11	Unterschrift	5
Art. 12	Information	5
B	Stiftungsratsausschüsse	5
Art. 13	Ausschuss für Vorsorge- und Marktentwicklung	5
Art. 14	Ausschuss für Anlagefragen	6
Art. 15	Medizinischer Dienst	6
Art. 16	Weitere Ausschüsse	6
Art. 17	Organisation der Ausschüsse	6
Art. 18	Zirkulationsbeschlüsse innerhalb der Ausschüsse	6
C	Die Geschäftsführung und die Geschäftsleitung	6
Art. 19	Aufgaben und Befugnisse	6
D	Entschädigung des Stiftungsrats	7
Art. 20	Entschädigungen	7
Art. 21	Inkrafttreten	7
Anhang 1	Kompetenzregelung	

Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat folgendes Organisationsreglement:

Art. 1 Zweck

Das Organisationreglement umschreibt die Aufgaben und Befugnisse

- des Stiftungsrats,
- des Stiftungsratspräsidiums,
- der Stiftungsratsausschüsse,
- der Geschäftsführung und
- der Geschäftsleitung.

Es regelt weiter

- die Vertretung nach aussen und
- die Entschädigung der Stiftungsorgane.

A Stiftungsrat

Art. 2 Zuständigkeit

Als oberstes Organ leitet der Stiftungsrat die Stiftung gemäss der Stiftungsurkunde sowie den gesetzlichen, reglementarischen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und vertritt die Stiftung in allen nicht delegierten Aufgaben nach aussen. Er nimmt die Informationspflicht an die Versicherten wahr. In jedem Fall behält der Stiftungsrat die Hauptverantwortung.

Art. 3 Aufgaben und Befugnisse

Der Stiftungsrat erledigt die Geschäfte, soweit sie nicht dem Stiftungsratspräsidium, Ausschüssen, Dritten oder der mit der Geschäftsführung betrauten Person oder der Geschäftsleitung übertragen werden.

Der Stiftungsrat lässt sich durch die Ausschüsse und die Geschäftsleitung regelmässig über ihren Geschäftsgang informieren. Er übt die entsprechende Aufsicht und Kontrolle über sie aus.

Zu seinen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Festlegung des Finanzierungssystems,
- b) die Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel,
- c) der Erlass und die Änderung von Reglementen,
- d) die Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) die Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen,
- f) die Festlegung der Organisation,
- g) die Ausgestaltung des Rechnungswesens,
- h) die Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information,
- i) die Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Vertretenden der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden,
- j) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen,
- k) die Wahl und Abberufung des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle,
- l) der Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über eine allfällige Rückversicherung,
- m) die Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses und
- n) die periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen.

Die Stiftungsrätinnen oder -räte bewahren gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind. Das gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Stiftung.

Art. 4 Präsidium

Der Präsident oder die Präsidentin ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Stiftungsrats und leitet die Sitzungen. Das Präsidium überwacht die laufenden Geschäfte und sorgt für die Vertretung der Stiftung gegen aussen im Einzelfall.

Im Verhinderungsfall wird das Präsidium durch das Vizepräsidium vertreten.

Art. 5 Sitzungen

Der Stiftungsrat tagt mindestens viermal jährlich oder so oft es die Geschäfte erfordern. Dazu bereiten sich die Stiftungsrätinnen und -räte inhaltlich vor. Es können auch Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden. Die Einladung erfolgt durch das Präsidium, im Verhinderungsfall durch das Vizepräsidium oder durch eine von ihnen beauftragte Person. Das Sitzungsdatum ist spätestens 30 Tage vor der Sitzung bekanntzugeben, die Traktandenliste und die Unterlagen sind mindestens zehn Tage vor der Sitzung zuzustellen. Diese Handlungen können auch per E-Mail erfolgen. Entscheide über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, können endgültig nur getroffen werden, wenn sämtliche Stiftungsratsmitglieder anwesend und einverstanden sind.

Der Stiftungsrat entscheidet, inwieweit Dritte zu den Stiftungsratssitzungen beigezogen werden. Personen, welche der Geschäftsleitung angehören, nehmen ebenfalls mit beratender Stimme an der Stiftungsratssitzung teil.

In zeitlich dringenden Fällen können die Einberufungsfrist und die Frist für die Zustellung der Traktanden bis auf drei Werktage verkürzt werden.

Ein Drittel der Stiftungsräte ist berechtigt, beim Präsidium die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Es hat diese innerhalb von zwei Monaten nach Eintreffen des Begehrens durchzuführen.

Art. 6 Beschlüsse

Der Stiftungsrat strebt einstimmige Beschlüsse an. Ist dies nicht möglich, fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Für die rechtsgültige Beschlussfassung des Stiftungsrats ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidium der Stichtentscheid zu, im Fall seiner Abwesenheit dem Vizepräsidium.

Alle Beschlüsse müssen im Protokoll der Stiftungsratssitzung protokolliert werden. Das Protokoll wird an der jeweils nächsten Stiftungsratssitzung genehmigt.

Art. 7 Zirkulationsbeschlüsse

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, falls nicht ein Mitglied innert zehn Tagen nach Zugang der Unterlagen mündliche Beratung verlangt. Der Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit zudem der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats.

Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidium der Stichtentscheid zu, im Fall seiner Abwesenheit dem Vizepräsidium.

Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Stiftungsrats aufzunehmen.

Art. 8 Berichterstattung

Die Leitenden der jeweiligen Stiftungsratsausschüsse rapportieren dem Stiftungsrat periodisch über die Entwicklung aus ihren Fachgebieten.

Art. 9 Kontrolle

Der Stiftungsrat beauftragt eine im Rahmen des BVG und seiner Verordnung anerkannte Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.

Der Stiftungsrat beauftragt einen anerkannten Experten oder eine anerkannte Expertin für die berufliche Vorsorge mit der periodischen Überprüfung (mindestens aber alle drei Jahre) der versicherungstechnischen Situation und den entsprechenden Reglementsbestimmungen der Pensionskasse.

Der Stiftungsrat reicht die Jahresrechnung und den Jahresbericht termingerecht bei der Aufsichtsbehörde ein.

Art. 10 Interne Kontrolle

Der Stiftungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach Art. 51a BVG und damit auch für das Einrichten und Aufrechterhalten einer der Stiftung angemessenen internen Kontrolle.

Das interne Kontrollsystem (IKS) trägt der Grösse und Komplexität der Stiftung Rechnung. Dabei sind die Kontrollmechanismen in alle wichtigen Geschäftsabläufe und –prozesse integriert.

Art. 11 Unterschrift

Der Stiftungsrat bezeichnet seine unterschriftsberechtigten Mitglieder und weitere Personen, die kollektiv zu zweien zeichnen. Präsidium und Vizepräsidium sowie Leitende der reglementarischen Ausschüsse sind von Amtes wegen unterschriftsberechtigt.

Die Geschäftsführung regeln die Unterschriftsberechtigung für die Bank- und Postkonti.

Art. 12 Information

Stiftungsrätinnen oder -räte können Auskunft über Stiftungsangelegenheiten verlangen.

Stiftungsrätinnen oder -räte informieren sich auch ausserhalb von Sitzungen über wesentliche Aspekte der Führung der Stiftung.

Die Stiftungsrätinnen oder -räte wahren ihre Unabhängigkeit. Mögliche Interessenkonflikte werden dem übrigen Stiftungsrat offengelegt.

Stiftungsrätinnen oder -räte treten in Ausstand, wenn Geschäfte behandelt werden, die eigene oder Interessen nahestehender Personen berühren.

B Stiftungsratsausschüsse

Art. 13 Ausschuss für Vorsorge- und Marktentwicklung

Der Ausschuss besteht aus zwei bis vier Mitgliedern des Stiftungsrats. Der Ausschuss hat keine eigenen Entscheidungskompetenzen, er bereitet die Geschäfte für die Beratung und die Beschlussfassung im Stiftungsrat vor. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Überwachung der Marktentwicklung und Ausarbeiten von strategischen Entwicklungspotentialen,
- b) Begleitung der Umsetzung der Marktstrategie,
- c) Änderungen und Anpassungen des Leistungsreglements und dessen Anhänge sowie
- d) Kontrolle des Makler- und Vermittlungssystems.

Der Stiftungsrat kann dem Ausschuss weitere Aufgaben übertragen.

Art. 14 Ausschuss für Anlagefragen

Der Ausschuss für Anlagefragen besteht aus mindestens vier Mitgliedern des Stiftungsrats. Er ist das zentrale Fach-, Steuerungs- und Überwachungsorgan im Anlageprozess der Stiftung.

Die weiteren Aufgaben sind im Anlagereglement oder im Anhang zu diesem Reglement im Detail geregelt.

Der Stiftungsrat kann dem Ausschuss weitere Aufgaben übertragen.

Art. 15 Medizinischer Dienst

Der medizinische Dienst besteht aus einem externen Arzt oder einer externen Ärztin und wird vom Stiftungsrat gewählt. Der medizinische Dienst kann nach Absprache mit der Geschäftsstelle die Fachärzte oder -ärztinnen des Stiftungsrats zur Meinungsbildung beiziehen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Entscheide über die Ausrichtung von Versicherungsleistungen nach medizinischen Grundlagen,
- b) Stellung von Anträgen auf Revision des IV-Entscheids und
- c) Beurteilung über Aufnahme oder medizinische Vorbehalte im überobligatorischen Bereich.

Die Festlegung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen ist an die Geschäftsstelle delegiert.

Der Stiftungsrat kann dem medizinischen Dienst weitere Aufgaben übertragen und für die Bearbeitung der Dossiers aussenstehende Fachpersonen beordnen.

Art. 16 Weitere Ausschüsse

Der Stiftungsrat kann jederzeit für besondere Aufgaben weitere Ausschüsse einsetzen, ihre Aufgaben und Kompetenzen umschreiben und diese Ausschüsse nach Erledigung der Aufgaben wieder auflösen.

Art. 17 Organisation der Ausschüsse

Die Ausschüsse bestimmen eine leitende Person, die die Sitzungen einberuft und leitet. Für die Organisation und die Beschlussfassung gelten sinngemäss die Bestimmungen über den Stiftungsrat. Die Ausschüsse können bei Bedarf weitere Mitglieder des Stiftungsrats oder aussenstehende Dritte zu den Sitzungen beiziehen. Personen, welche der Geschäftsleitung angehören, nehmen gemäss deren Fachgebiet ebenfalls an den Sitzungen der Ausschüsse teil.

Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Stiftungsrats aufzunehmen.

Art. 18 Zirkulationsbeschlüsse innerhalb der Ausschüsse

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, falls nicht ein Mitglied innert zehn Tagen nach Zugang der Unterlagen mündliche Beratung verlangt. Der Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit zudem der Zustimmung der Mehrheit der Ausschussmitglieder.

Bei Stimmgleichheit kommt der leitenden Person der Stichentscheid zu.

C Die Geschäftsführung und die Geschäftsleitung

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, bei Abwesenheit der stellvertretende Geschäftsführer oder die stellvertretende Geschäftsführerin, ist verantwortlich für die operative Leitung der Stiftung.

Die Geschäftsführung erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen gemäss Gesetz und Reglementen auf die laufenden Geschäfte der Stiftung.

Der Geschäftsführung obliegt insbesondere:

- a) die operative Führung der Stiftung, die Unterstützung und Überwachung des Geschäftsgangs und die Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrats und dessen Ausschüsse,
- b) die Umsetzung und Überwachung des vom Stiftungsrat erlassenen internen Kontrollsystems (IKS) sowie die regelmässige Berichterstattung an den Stiftungsrat. Eine interne Richtlinie regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten,
- c) Aufgaben im Zusammenhang mit der Vermögensbewirtschaftung gemäss Anlagereglement,
- d) die Vorbereitung der Geschäfte des Stiftungsrats und die Erstellung des Geschäftsberichts,
- e) der Kontakt mit den Behörden,
- f) die Kommunikation mit den Destinatärinnen und Destinatären sowie
- g) die Auftragserteilung an externe Stellen.

Die Geschäftsführung kann Aufgaben und Verantwortlichkeiten an ihr unterstellte Mitarbeitende übertragen. Insbesondere benennt sie die Aufgaben der Abteilungsleitenden, welche mit ihr die Geschäftsleitung bilden.

Der Stiftungsrat regelt die Befugnisse und die Aufgaben der Geschäftsführung und deren Stellvertretung in einem Pflichtenheft.

Die Geschäftsleitung tritt in Ausstand, wenn Geschäfte behandelt werden, die eigene oder Interessen nahestehender Personen berühren.

Die Geschäftsleitung bewahrt gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen, die ihr bei Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind. Das gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Stiftung.

D Entschädigung des Stiftungsrats

Art. 20 Entschädigungen

Die Entschädigungen des Stiftungsrats werden im Anhang 1 geregelt.

Art. 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Stiftungsratssitzung vom 06.12.2022 genehmigt und tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Medpension vsao asmac

Dr. med. Jacques Koerfer
Präsident

Markus Fischer
Vizepräsident